

Anlage 5 Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen

Vereinbarung nach § 12 des Rahmenvertrags zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2011 (RV IFS)

§ 1 Vergütungsvereinbarung

(1) Es gelten folgende Entgeltsätze

- | | | |
|---|---|---------|
| 1. Offenes Beratungsangebot, zwei Behandlungseinheiten | á | 71,14 € |
| 2. Ambulante Frühförderung, je Behandlungseinheit: | | 71,14 € |
| 3. Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit: | | 39,74 € |
| 4. Teamgespräche, Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind: | | 13,27 € |
| 5. mobile Frühförderung: | | 95,38 € |

Für die überregionalen Interdisziplinären Frühförderstellen für Sinnesbehinderte (z.B. Blinde, Hörgeschädigte) beträgt abweichend von Nr. 5 das Entgelt für die mobile Frühförderung 137,74 € je Behandlungseinheit inklusive Investitionskosten für Kfz und Ausstattung.

(2) Die o.g. vereinbarten Pauschalsätze umfassen alle Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten, welche individuell nach **Anlage 5a** für jede interdisziplinäre Frühförderstelle vor Ort vereinbart werden. Die Behandlungseinheit umfasst 60 Minuten, von denen 45 Minuten auf die notwendigen kind- und elternbezogenen (bzw. wesentlichen Bezugspersonen) Aufgabenstellungen entfallen und 15 Minuten auf Vor- und Nachbereitung, externe Besprechungen sowie Dokumentation der Verlaufs- und Abschlussdiagnostik.

Grundsätzlich werden pro Behandlungsjahr im sozial- und heilpädagogischen Bereich bis maximal 72 Behandlungseinheiten, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, genehmigt. Pro Termin können zwei Behandlungseinheiten

erbracht werden. Elterngruppen werden soweit vorhanden analog der Nr. 3 abgerechnet. Der Abrechnung der Leistungsentgelte ist jeweils ein Fördernachweis nach **Anlage 5c** beizufügen.

- (3) Erbringen in einer Interdisziplinären Frühförderstelle von einem Dritten geförderte Fachkräfte Leistungen nach diesem Vertrag, so erfolgt eine Verrechnung des Zuschusses des Dritten nach **Anlage 5b**. Über die Erstattung von überzahlten Zuwendungen aufgrund des Einsatzes von staatlich gefördertem Personal der mobilen sonderpädagogischen Hilfe können zwischen dem Eingliederungshilfeträger und der jeweiligen Frühförderstelle vom Rahmenvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Härtefallklausel

Wenn eine IFS, deren Kostenstruktur z.B. auf Grund tariflicher Verpflichtungen, von der Musterkalkulation gemäß Anlage 5 d nach oben abweicht und dadurch in der Substanz gefährdet ist, kann der zuständige Bezirk auf Antrag des Trägers einen einrichtungsindividuellen Ausgleich vereinbaren. Die Kosten, insb. Einnahmen und Ausgaben, sind transparent nachzuweisen. Bei der Vereinbarung ist der Zeitraum festzulegen, für den die Abweichung anerkannt wird. Ziel muss eine Hinführung zur der Kalkulation zu Grunde liegenden Struktur nach Anlage 5 d sein.

§ 3 Geltungszeitraum


- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024.
- (2) Der Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinären Frühförderstellen wird derzeit überarbeitet. Aufgrund der Anpassung an das Bundesteilhabegesetz können sich neue Leistungsinhalte ergeben. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass diese neuen Leistungen auch während der Laufzeit der Anlagen 5/5d in diese aufgenommen und bewertet werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Hierzu werden nach Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrags IFS die Verhandlungen aufgenommen.



Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.



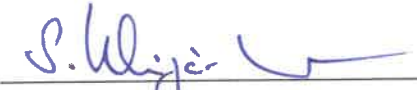
Bezirk Oberbayern



Deutscher Caritasverband
- Landesverband Bayern e.V.



Bezirk Niederbayern



Diakonisches Werk der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern e.V.



Bezirk Oberpfalz



Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
- Landesverband Bayern e.V.



Bezirk Oberfranken



Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Landesverband Bayern e.V. -




Bezirk Mittelfranken



Bayerisches Rotes Kreuz
- Landesverband Bayern



Bezirk Unterfranken



Bayerischer Bezirketag



Bezirk Schwaben

München, den 22.03.2024

Anlage 5 d - 01.03.2024 - 31.12.2024

Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung einer landesweiten Vergütung einer Musterfrühförderstelle

Zur Kalkulation von Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) werden folgende kalkulatorische Grundlagen vereinbart, die zukünftig angewendet werden. Qualitätsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.

1. Kostenberechnung ambulante Einheit

| Eingruppierung | Prozentuale Erhöhung | | | | | | | Sachkosten pro Einheit | Vergütungen | bisher | 3,63% |
|---|----------------------|------------------|-----------------------|--------------------------------|----------------|----------------|----|------------------------|-------------|--------|-------|
| | EG 13 / Stufe 4 | S 11 b / Stufe 4 | S 8 b / Stufen 3 u. 4 | je 50% EG 13 u. S 11 / Stufe 4 | EG 6 / Stufe 3 | EG 2 / Stufe 3 | HW | | | | |
| Berufsgruppe, Qualifikation | Uni | FH | Sonst. FK | Leitung | VW | HW | | | | | |
| Durchschnittspersonalkosten | 93.574,70 | 78.348,76 | 70.335,33 | 86.294,00 | 55.716,34 | 42.921,98 | | | | | |
| Planstellen | 0,15 | 0,30 | 0,55 | 0,08 | 0,06 | 0,01 | | | | | |
| Schlüssel pro Mitarbeiter | 6,67 | 3,33 | 1,82 | 12,50 | 16,00 | 80,00 | | | | | |
| Kosten pro Einheit bei 1,345 Einheiten eines Mitarbeiters | 10,44 | 17,48 | 28,76 | 5,13 | 2,59 | 0,40 | | 6,34 € | 68,65 | 3,63% | |
| | | | | | | | | 1,029 | | | |

Der Vergütung nach Anlage 5, § 1 Absatz 1 liegt die sich aus der obigen Tabelle ergebende Leistungsstruktur zu Grunde.

Die künftige Fortschreibung der Vergütung erfolgt entsprechend der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA und der lohnkostenrelevanten Veränderung der Sozialversicherung;

bzgl. der Sachkosten erfolgt eine Fortschreibung entsprechend des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamts.

Die Berechnung bezieht sich auf eine(n) Mitarbeiter(in), der (die) ausschließlich ambulante Einheiten leistet.

Der Berechnung liegt der Stand der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2024, sowie die Tarifentgelte TVöD ab dem 01.03.2024 zugrunde.

Für die Entgeltgruppe S8 werden 60% des Entgelts der Stufe 4 und 40% der Stufe 3 vereinbart.

Für die ZVK werden 5,25% in den Arbeitgeberaufwand bis 31.12.2024 eingerechnet.

Kosten für Abrechnung, Buchhaltungen, Abschlussarbeiten und Geschäftsführung (z. B. innerhalb einer zentralen Verwaltungskostenumlage)

sind in den Personalkosten für Leitung und Verwaltung enthalten.

Organisationsleistungen, die nicht in den Kosten für Leitung, Verwaltung oder Team enthalten sind, werden im Rahmen des kindbezogenen Ausfalls (vgl. 2.) erbracht.

| | |
|--------|----------|
| Gruppe | 39,74 € |
| Mobil | 95,38 € |
| Team | 13,27 € |
| URFF | 137,74 € |

2. Berechnung der Arbeitsstunden im Jahr pro Vollzeitstelle, für die ein Leistungsentgelt erzielt werden kann

| | | |
|---|----------|----------|
| 7,8 Std. tägliche Arbeitszeit bei 39 - Std. - Woche | | |
| abzüglich | | 2.035,00 |
| 52,18 Wochen x 39 Std. | | |
| 30 Tage Urlaub | 234,00 | |
| 2 Tage (24. und 31.12.) | 15,60 | |
| 11 Feiertage | 85,80 | |
| 10 Krankheitsstage | 78,00 | |
| 5 Tage p.a. Fortbildung, Schulungsmaßnahmen | 39,00 | |
| Gesamt: | 452,40 | |
| Jahresarbeitszeit: | 2.035,00 | |
| abzüglich: | -452,40 | |
| leistbare Arbeitsstunden p. a. | 1.582,60 | |
| ./. Kindbezogener Ausfall | 15% | -237,39 |
| | | 1.345 |

